



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Schwarzburgstrasse 155
3003 Bern

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2014 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern eingeladen, zu den Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung zu nehmen.

Zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit dem Recht der EU, zu der sich die Schweiz im Veterinäranghang zum Landwirtschaftsabkommen verpflichtet hat, müssen die geltenden Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten materiell geringfügig angepasst werden. Gleichzeitig sollen sie im Aufbau überarbeitet und neu nach der Herkunft von Sendungen (EU-Mitgliederstaaten, Island und Norwegen bzw. Drittstaaten) bei der Ein- und Durchfuhr bzw. nach der Bestimmung der Sendungen bei der Ausfuhr strukturiert werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Die materiellen Anpassungen sind nachvollziehbar und der Aufbau der neuen Verordnung nach Herkunft von Sendungen schafft mehr Klarheit.

In Artikel 8 und Artikel 30 der EDAV-DS werden die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr respektive den Weitertransport von Rindfleisch, das mit Hormonen als Leistungsförderer behandelt ist, geregelt. In der Schweiz gilt ein absolutes Verbot von Leistungsförderern bei allen Tiergattungen. Dies gilt leider nicht für Drittstaaten. Speziell hervorheben darf man die USA, wo sehr vielen Rindern Hormone als Leistungsförderer verabreicht oder gespritzt werden. Umso wichtiger ist es, dass dieses Fleisch bis zum Konsumenten als solches deklariert wird. Dies wird zwar schon heute in der Schweiz praktiziert, aber sehr unauffällig. Wir beantragen daher eine deutlichere Deklaration von Fleisch (Rindfleisch, Geflügel usw.) - speziell im Endverkauf -, das mit Leistungsförderern produziert wurde.

Kantonsintern haben wir zudem das für den Kanton Uri zuständige Laboratorium der Urkantone zu einem Mitbericht eingeladen. In der Beilage lassen wir Ihnen diese Stellungnahme zukommen. Zusätzlich erhalten Sie das Dokument auch in elektronischer Form per E-Mail.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 19. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Handwritten signature of Dr. Heidi Z'graggen

Dr. Heidi Z'graggen

Handwritten signature of Roman Balli

Roman Balli

Beilage:

- Stellungnahme zu den Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom Laboratorium der Urkantone

Anhörung

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Anhörung bis 31. Dezember 2014

Beilage

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU

Adresse : Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Kontaktperson : Dr. Josef Risi

Telefon : 041 825 41 55

E-Mail : josef.risi@laburk.ch

Datum : 17. November 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
Christa.von-Burg@blv.admin.ch

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Veterinäramt der Urkantone begrüsst die neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Die materiellen Anpassungen werden grössten Teils unterstützt und der Aufbau der neuen Verordnungen nach Herkunft von Sendungen schafft mehr Klarheit. Viele Mängel der alten Bestimmungen wurden behoben. Verschiedene Ungenauigkeiten und Fehler müssen jedoch noch beseitigt werden. Dazu gehören insbesondere die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten an der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr, in den Kapiteln Vollzug, die Klarheit der Meldungen und Massnahmen der involvierten Behörden und die Abstimmung der EDÄV-DS mit der EDÄV-EU. Zwingend muss insbesondere die Koordination und Abstimmung mit der EDÄV-Ht, die vorgezogen werden musste, erfolgen, da die vorliegenden Verordnungen damit kohärent sein müssen.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig.	Offene Formulierung der Aufzählung: Neu einfügen: ... <u>insbesondere</u>
Art. 3	„Alle Tiere“ sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAV-Ht.	Entsprechende Formulierung des Begriffes „Tiere“ als neuer Buchstabe
Art. 3	Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen „bestimmt“. Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Es ist die natürliche oder juristische Person, die die Ausfuhr der Sendung veranlasst. Im Weiteren sind Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter ebenso wie bei der Einfuhr auch bei der Ausfuhr in die Pflicht zu nehmen (vgl. Art. 48 und 49).	Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personen umschreiben. Entsprechende Formulierung des Begriffes „Exporteur“ als neuer Buchstabe aufnehmen: Exporteur: Natürliche oder juristische Person, die für die Ausfuhr der Sendung verantwortlich zeichnet.
Art. 3 Bst. d	Der Begriff Tierische Nebenprodukte ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und Ergänzung aufgeführt. Dies ist für den Vollzug nicht haltbar.	Definition des Begriffes Tierische Nebenprodukte gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP.
Art. 6	Hier wird der Begriff Zulassung verwendet. In der Schweiz ist dieser Begriff nicht definiert, die Betriebe sind entweder bewilligt oder registriert. Der Begriff Zulassung sollte durch Bewilligung oder Registrierung ersetzt werden.	Zulassung durch Bewilligung ersetzen

Anhörung

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 7	Hier wird der Begriff spezifische Zulassung verwendet. Es handelt sich jedoch um eine spezielle kantonale Bewilligung, einzig zum Zweck, solche Tierprodukte importieren zu können. Die Formulierung ist anzupassen	..., der über eine entsprechende kantonale <u>Bewilligung</u> verfügt.
Art. 18	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen Kantonalen Behörde definiert worden. Es wäre einfacher die gleiche Frist zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist zu wählen.
Art. 21 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf <i>unschädliche</i> Art beseitigt werden soll ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden.
Art. 28 Abs. 2	Die Formulierung ist missverständlich und muss geprüft werden.	Von Absatz 1 ausgenommen sind Schlachttiere sowie Pferde, die bereits in der Schweiz registriert sind.
Art. 29 Abs. 1	Hier wird erneut der Begriff Zulassung verwendet, obwohl es sich um die spezifische Bewilligung nach Art. 7 handelt.	Zulassung durch Bewilligung ersetzen.
Art. 31	Bei der Überwachung von Haarwild in der Decke und Wildgeflügel im Gefieder aus Drittstaaten muss nicht nur die VSFK sondern die gesamte Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt werden. Die Schlachttierkörper müssen in einen Schlachtbetrieb überführt werden (und dürfen erst anschliessend (nur ohne Decke) in einen Zerlegebetrieb gelangen).	... müssen in einen Schlachtbetrieb verbracht werden und nach den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung amtlich und im Rahmen der Selbstkontrolle überwacht werden.
Art. 35 und 36	Abfertigungsunternehmen (= Handling Agent?) transportieren gewerbsmässig Tiere und unterliegen somit den Transportbestimmungen der Tierschutzverordnung. (vgl. Art. 150 ff Tierschutzverordnung); Da sie internationale Transporte machen (z.B. Durchfuhr) sind sie nach Art. 170 TSchV bewilligungspflichtig. Die Durchsetzung der Bestimmungen durch die Flughafenkantone ist bisher nicht oder nur ansatzweise erfolgt. Die neuen Bestimmungen (Aufsicht durch TierpflegerIn, Meldepflicht an BLV) sind grundsätzlich zu begrüssen, jedoch ist ihr Verhältnis zur TSchV vertieft zu klären und mit den Kantonen zu besprechen, so dass eine klare griffige Formulierung gefunden werden kann. Namentlich ist der Begriff, unter Aufsicht von Tierpfleger arbeiten' zu vage: zumindest ist ein Programm für die Instruktion und Überwachung des Tiertransports im Sinne der Qualitätssicherung zu fordern. Der Handling Agent übergibt die Ware an den Spediteur. Die Schweiz hat	In Art. 35 und 36 muss das Verhältnis zu Art. 150 und 170 TSchV explizit angesprochen und geklärt werden. Dieser Verweis ist als rechtliche Basis für den Vollzug notwendig. Zumindest ein Instruktions- und Überwachungsprogramm für den Tierbereich festlegen.

Anhörung

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Anhörung bis 31. Dezember 2014

	keinen rechtlichen Zugriff, da sie im internationalen Bereich agieren. Kann man sie als gewerbsmässige Transporteure bezeichnen. Wenn ja, ist keine Ergänzung möglich. Wenn nicht, braucht es eine entsprechende Regelung.	
Art. 48 Bst. c (neu)	Bei der Ausfuhr wird als Verpflichtung der beteiligten Personen einzig gefordert, dass wer ausführt, die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes und die Durchfuhrbestimmungen allfälliger Durchfuhrstaaten einhalten muss. Es fehlt die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen (wie in der EDAV-EU festgehalten), was zu ergänzen ist.	Wer Tiere oder Tierprodukte ausführt, ist verantwortlich für: a. die ... der Einfuhrstaaten; b. die ... allfälliger Durchfuhrstaaten; und c. die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen.
Art. 49 Abs. 3 (neu)	Es fehlen in diesem Artikel analog zur Einfuhr die Pflichten des Flughafenhalters, der Fluggesellschaften und des Handling Agent und der Kurierdienste. Es müssen analoge oder sinngemässe Regelungen wie bei der Einfuhr und Durchfuhr gelten (vgl. Art. 35 bis 38 und Art. 40 Bst. g).	Abs. 3 (neu) Die Bestimmungen in Artikel 35 bis 38 gelten sinngemäss für die Ausfuhr.
Art. 53 Abs. 2 Bst. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach
Art. 60 Abs. 2	Schreibfehler korrigieren	..eingetragen...
Art. 67 Abs. 2 Bst. b	Der Artikel ist missverständlich und muss präzisiert werden.	Er verfügt wenn nötig: a. ... b. das Verbringen der Tiere in eine von der Kantonalen Veterinärbehörde bewilligte Quarantäne.. ... der grenztierärztliche Dienst <u>muss</u>
Art. 70 Abs. 4	Die kann-Formulierung ist durch eine muss-Formulierung zu ersetzen, da die Risiken Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit fordern.	
Art. 74 Abs. 1 und 2	Im Artikel 74 fehlen die Massnahmen aufgrund von Tierschutzvergehen.	Neu: ... eine Gefährdung der Tiergesundheit; des Tierschutzes... Der Tierschutz ist in den Absätzen 1 und 2 aufzuführen: 1. um eine Gefährdung der Tiergesundheit, von <u>Schmerzen</u> , <u>Leiden</u> , <u>Schäden</u> und <u>Angst</u> bei den Tieren oder

Anhörung **Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten** **Anhörung bis 31. Dezember 2014**

		2. Er ordnet insbesondere an: a.; b.; c. d.
Art. 82	Dieser Artikel gilt in der vorliegenden Formulierung nur für Tierprodukte. Die Massnahmen müssen aber auch für Tiere sichergestellt werden, da es Fälle gibt (grössere Anzahl Tiere), in welchen die EDAV-Ht nicht Anwendung findet	Die Formulierung muss überarbeitet und die Massnahmen auch für Tiere sichergestellt werden, in Abstimmung zur EDAV-Ht
Art. 84	Art. 84 vermischt Meldungen und Massnahmen, was zu nicht korrekten Formulierungen führt. Organe und Private können nicht generell zur Meldung wiederrechtlicher Sendungen verpflichtet werden. In der vorliegenden Formulierung in Absatz 2 sind die Kantonalen Behörden verpflichtet auch alle Tiere zu beschlagnahmen, was dem Risiko nicht angemessen ist. Für Tierprodukte kann dies im Gegensatz dazu notwendig sein. Zudem müssen die Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in der EDAV-EU (Art. 29 Abs. 3 und 31) und in der EDAV-Ht (Art. 28 und 29) abgeglichen werden. Der Aufbau ist gleich zu machen. Die Meldungen und Massnahmen sind deshalb umfassend zu überarbeiten. Es erfolgt ein Vorschlag. Die Auskunftspflicht des Zolls gegenüber den kantonalen Behörden ist analog zu derjenigen gegenüber dem Grenztierärztlichen Dienst hier aufzunehmen (vgl. Art. 94)	<i>Umfassende Überarbeitung und risikogerechte, verständliche Formulierung der Meldungen und Massnahmen und Abgleich der drei EDAV-Verordnungen.</i>
Art. 85	Die vorgeschlagene Formulierung überlässt es jedem KT selber, ob er eine Absonderung nach Art. 67 TSV zulässt. Da Tierseuchenrisiken die gesamte Schweiz betreffen, muss es einheitlich gehandhabt werden, wann eine Quarantäne zwingend ist; wie bisher soll dies das BLV in Technischen Weisungen regeln. Zudem ist immer sie kantonale Veterinärbehörde für die Bewilligung von Quarantänenstationen zuständig. Artikel 85 ist insgesamt entsprechend anzupassen.	Abs 1: a. in einer von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zugelassenen Quarantänenstation, die den; oder b. in einem Tierbestand, der den Anforderungen nach Artikel 68 TSV entspricht. Abs. 2 Abs. 3 Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt verfügt, wie die Tiere von der Zollstelle in die Quarantäne zu befördern sind und wie die Quarantäne zu betreiben ist. Wenn, das Ende der

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

		Quarantäne. Abs. 4 Das BLV erlässt Weisungen technischer Art zur Durchführung einer Quarantäne und legt darin fest, in welchen Fällen eine Absonderung nach Artikel 67 TSV genügt.
Art. 86 Abs. 2 (neu)	In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 Bst. c EDAV-EU muss eine amtstierärztliche Überwachung auch bei Schweinen stattfinden, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind und betreffend dieser Tierprodukte selber.	Es wird bei Samen, Eizellen und Embryonen ausländischer Herkunft und bei Schweinen, bei denen diese Tierprodukte eingesetzt worden sind, in jedem Fall eine Amtstierärztliche Überwachung angeordnet.
Art. 92 und Art. 93 Abs. 3	In dieser Verordnung wird der Begriff amtliche Fachassistent und Fachassistentin nicht gleich verwendet, wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen. Die Nomenklatur muss überprüft und ein neuer Begriff verwendet werden.	Der Begriff amtliche FachassistentInnen muss mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen abgeglichen werden. Es muss ein neuer Begriff eingefügt werden.
Art. 94	Schreibfehler in Absatz 1 korrigieren. Die Auskunftsspflicht der Zollverwaltung soll nicht nur gegenüber dem BLV, sondern auch gegenüber den Kantonen gelten. Es ist ein entsprechender Absatz in Artikel 84 aufzunehmen.	...festgestellte Tiere und Tierprodukte. <i>Art. 84 ergänzen mit der Auskunftsspflicht des Zolls.</i>
Art. 97 Abs. 1 Bst. a	Schreibfehler korrigieren	Schreibfehler korrigieren: bestimmte
Art. 98 Abs. 1	Schreibfehler korrigieren	müssen müssen
Art. 98 Abs. 1 Bst. e+f	Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelinspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	Bst. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u>
Art. 102 Abs. 1e	Der Importeur muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden. Es soll auf die rechtliche Basis der Massnahmen, auf welchen die Kosten beruhen, verwiesen werden.	...folgende Gebühren und Kosten <u>der Massnahmen nach Art. 85 und 86</u> in Rechnung gestellt.

Anhörung

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Anhörung bis 31. Dezember 2014

Unter Aufhebung und Änderung anderer Erlasse		
Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht.	Diese Bestimmung verweist auf die bisher gültigen EDAV-Verordnungen und muss deshalb auch dem neuen Aufbau angepasst werden.	<i>In Absatz 1 sind die Verweise dem geänderten Recht anzupassen</i>
Neuer Artikel unter 4. Kapitel: Pflichten beim Grenzübertritt Vor Vorweisungspflicht einfügen	Die vorgesehenen Bestimmungen in der EDAV-DS und der EDAV-EU zu den Pflichten der beteiligten Personen bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr zeigen auf, dass die EDAV-Ht in diesem Aspekt eine Lücke aufweist, die geschlossen werden muss. Die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) muss auch für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendung (also die korrekte Verpackung der Tiere) und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich sein. Dies ist in einem neuen Artikel zu formulieren.	Die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) ist bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr für die vorschriftsgemässe Verpackung der Tiere und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich.
Art. 28 und 29 EDAV-Ht	Abgleich der Meldungen und Massnahmen mit Art. 84 EDAV-DS und Art. 31 EDAV-EU.; vgl. Begründung in Art. 84	<i>Abgleichen mit den weiteren EDAV-Verordnungen</i>

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAB-EU		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Die für die EDAB-DS gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge gelten für die EDAB-EU sinngemäss (und umgekehrt).		
Art. 2 Abs. 2	Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig.	Neu: ... <u>insbesondere</u> die Bestimmungen der folgenden Erlasse:
Art. 3	„Alle Tiere“ sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAB-Ht.	Entsprechende Formulierung als neuer Buchstabe aufnehmen
Art. 3	Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen „bestimmt“. Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Wie in Artikel 3 EDAB-DS ist Abfertigungsunternehmen zu definieren.	Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personendefinieren.
Art. 3 Bst. d	Der Begriff Tierische Nebenprodukte ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und mit Ergänzung aufgeführt. Dies ist für den Vollzug nicht haltbar.	Definition des Begriffs Tierische Nebenprodukte gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP.
Art. 9	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen Kantonalen Behörde definiert worden. Es wäre einfacher die gleiche Frist zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist zu wählen.
Art. 10 Abs. 1	Die Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen lokalen Behörde ausgefertigt werden.	kantonale Behörde durch <u>lokale</u> Behörde ersetzen.
Art. 14 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf <i>unschädliche</i> Art beseitigt werden soll ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 14 Abs. neu	Temperaturangabe für Tierprodukte fehlt	Neuer Abs. mit Temperaturvorschriften einfügen
Art. 16	Einige kantonale Veterinärämter haben keinen 24h-Notfallbetrieb	24h-ersetzen mit <u>innerhalb eines Arbeitstages</u> Kommentar: Hier geht es ja nur um die Meldepflicht des Bestimmungsbetriebs; der muss innerhalb 24h melden, soll bleiben, auch wenn das VETA am Samstag nicht erreichbar ist.. Er setzt die Meldung ab. Es kann Zeiten geben, da das VETA dann auch solche Meldungen abrufen können muss.
Art. 18 Verantwortung beim Import	Betreffend Verantwortlichkeiten bei der Einfuhr und bei der Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten in EU-Staaten wird nur allgemein statuiert, dass wer einführt oder durchführt, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendung und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich ist. Hier muss analog zur EDV-DS und mit gleicher Begründung die Verantwortlichkeit der Beteiligten Personen und Firmen besser gefasst werden. Vgl. dazu im Einzelnen: Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 für die Einfuhr, Art. 40 Bst. g für die Durchfuhr und Art. 48 und 49 für die Ausfuhr.	Verantwortlichkeiten analog Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 EDV-DS ausführen.
Art. 19 Abs. 3 Bst. d. (neu) und Art. 20 Verantwortung bei der Durchfuhr	Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortlichkeiten analog Entwurf Art. 40 Bst. g. EDV-DS ausführen.
Art. 21 Abs. 1 Bst. d. (neu) und Art. 28 Verantwortung bei der Ausfuhr	Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortung analog Entwurf Art. 48 und 49. EDV-DS ausführen.
Art. 23 Abs. 2 Bst. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 29 Abs. 3 und Art. 31	Einerseits ist der Feststellungskanton zuständig und innerhalb von diesem die zuständige kantonale Behörde. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau und soll präzisiert werden, da hier gerade immer wieder Probleme auftraten. Zudem ist die Überschneidung mit Art. 31 Abs. 1 nicht klar. Es gelten dieselben Anmerkungen, wie zu Artikel 84 EDV-DS. Der Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDV-EU ist ebenso wie zur EDV-DS zu überarbeiten.	...Meldung an die zuständige kantonale Behörde im Kanton, in welchem der Mangel festgestellt wurde. <i>Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDV-EU insgesamt gemäss der Eingabe zu Art. 84 EDV-DS überarbeiten.</i>
Art. 30 Abs. 1	Dieser Absatz muss überarbeitet werden. Es ist nicht klar wann welche amtstierärztliche Überwachung stichprobenweise erfolgt und was dies genau bedeutet. Der Status quo soll inhaltlich beibehalten werden.	Überprüfen: Die Bedeutung des Begriffs stichprobenweise ist zu überprüfen
Art. 30 Abs. 1 Bst. c	Der Abs. 1 Bst. c ist missverständlich und muss überarbeitet werden.	Ergänzen: <u>Samen, Eizellen oder Embryonen oder Schweine bei denen diese eingesetzt wurde.....</u>
Art. 32 Abs. 1 Bst. e+f	Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	Bst. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u>
Art. 37 Abs. 2	Der Verursacher muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden.	...folgende Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss genauer definiert werden.
Anhang 2 Ziffer 1.	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ...
Anhang 6 Abs. 2d	Die Ausführungen in dieser Regelung sind widersprüchlich.	Ziffer muss geprüft und allenfalls überarbeitet werden

5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4	Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss überprüft werden.
Anhang 2 Ziffer 1.	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ...